Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
10-26

Schiedsklausel, Liquidator und Registervollmacht.

Der Oktober prüft die Grenzen gesellschaftsrechtlicher Gestaltung. Eine Schiedsklausel scheitert an den Mindestanforderungen, eine Registervollmacht hält dem Widerruf stand.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 02.10.2026, 102 SchH 74/26, BeckRS 2026, 24774

Das Gericht stellte die Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gegen Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung fest. Eine Schiedsvereinbarung, die einer Partei den notwendigen Rechtsschutz entzieht, ist mit den guten Sitten unvereinbar und nichtig. Im Gesellschaftsrecht gilt das insbesondere für Schiedsklauseln, die bei Beschlussmängelstreitigkeiten nicht gewissen Mindestanforderungen genügen. Im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO prüft das staatliche Gericht Bestand, Durchführbarkeit und Reichweite der Schiedsvereinbarung.

Für die Praxis. Schiedsklauseln in GmbH-Satzungen gehören auf den Prüfstand. Erfassen sie Beschlussmängelstreitigkeiten ohne die gebotenen Mindestanforderungen, sind sie nichtig.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 06.10.2026, 31 Wx 256/26 e, BeckRS 2026, 25634

Die gerichtliche Bestellung eines Liquidators für eine Partnerschaftsgesellschaft nach § 10 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit §§ 145 ff. HGB setzt voraus, dass die Gesellschaft sich im Liquidationsstadium befindet. Ist streitig, ob sie aufgelöst ist, klärt das Amtsgericht diese Vorfrage nicht. Vorläufige Maßnahmen nach § 49 FamFG kommen nur in Betracht, wenn das Liquidationsstadium feststeht.

Für die Praxis. Wer die Auflösung behauptet, muss sie zuerst im Streitverfahren klären. Erst dann hilft das Amtsgericht mit dem Liquidator.

ENTSCHEIDUNG

OLG Brandenburg, Urteil vom 07.10.2026, 4 U 40/26, BeckRS 2026, 27454

Ein Lieferant nahm einen Bauleiter persönlich auf Zahlung in Anspruch. Der Bauleiter hatte unter seiner privaten E-Mail-Adresse kommuniziert und die Gesellschaft unrichtig bezeichnet. Die Klage blieb ohne Erfolg. Der Wille, im fremden Namen zu handeln, kann sich aus den Umständen ergeben. Die unrichtige Rechtsformbezeichnung ist eine unschädliche falsa demonstratio, wenn eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Eine Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass die Genehmigung verweigert wurde oder als verweigert gilt.

Für die Praxis. Die Klage gegen den Vertreter ersetzt nicht die Klage gegen die Gesellschaft. Vor § 179 BGB steht die Aufforderung zur Genehmigung nach § 177 Abs. 2 BGB.

ENTSCHEIDUNG

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.10.2026, 3 W 125/26, BeckRS 2026, 27756

Der Gesellschaftsvertrag einer Publikums-KG enthielt eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht. Eine Kommanditistin widerrief sie ohne Begründung gegenüber dem Registergericht, das daraufhin die Eintragung eines Kommanditistenwechsels ablehnte. Das Oberlandesgericht hob auf. Ein Nachweis des Fortbestands der Vollmacht darf nur verlangt werden, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Gründe für einen Widerruf aus wichtigem Grund dargetan sind. Den Widerruf muss die Kommanditistin vor dem Prozessgericht geltend machen.

Für die Praxis. Die Registervollmacht im Gesellschaftsvertrag sichert die Funktionsfähigkeit der Publikumsgesellschaft. Ein grundloser Widerruf blockiert das Register nicht.

Außerdem lesenswert. Hellmann, Die Beschlussfeststellung im neuen Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften, NZG 2026, 1305. Löbbe, Die Verantwortung des Vorstands für Cyberrisiken, NZG 2026, 1347.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Oktober 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988